

## Unterwegs in Griechenland

In die Ferien nach Griechenland – Sie haben es sich verdient. Doch was ist, wenn Sie krank werden oder verunfallen? Hierzu gibt es ein paar wichtige Punkte, die Sie beachten sollten.

### Allgemeine Informationen

Schweizer Krankenversicherte haben während ihres vorübergehenden Aufenthalts in Griechenland Anspruch auf Sachleistungen der Krankenversicherung. Grundlage hierfür ist die **Europäische Krankenversicherungskarte** (*Ευρωπαϊκή Κάρτα Ασφάλισης Ασθένειας*). Diese Karte wird von Ihrem Krankenversicherer ausgestellt, bei der Sie die



Grundversicherung (obligatorische Krankenpflegeversicherung) abgeschlossen haben und verleiht Ihnen den Anspruch auf Leistungen, die sich während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer als medizinisch notwendig erweisen. Der Umfang des Leistungsanspruchs entspricht dem eines in Griechenland gesetzlich Krankenversicherten. Sie sollten die Karte in jedem Fall mit sich tragen.

### Europäische Krankenversicherungskarte vergessen oder verloren?

In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Krankenkasse eine **provisorische Ersatzbescheinigung** zu verlangen. Diese kann Ihnen auch direkt an den Ferienort gesandt oder gefaxt werden. Wichtig ist, dass sie vor dem Behandlungsende eintrifft.



© Europäische Union, 2015

Einige Krankenversicherer verfügen über Servicetelefonnummern (Hotlines), bei welchen Sie im Krankheitsfall oder bei Unfällen im Ausland telefonisch Unterstützung erhalten. Erkundigen Sie sich bitte darüber, bevor Sie abreisen.

Der Leistungskatalog der griechischen Krankenversicherung bietet ähnliche Leistungen wie jener der Schweiz. Allerdings sind unterschiedliche Zahlungsmodalitäten und andere Kostenbeteiligungen zu berücksichtigen. Im Folgenden wird näher auf diese Punkte eingegangen.

### Ärztliche Behandlung

Wenn Sie ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte an einen dem öffentlichen Gesundheitssystem angeschlossenen Leistungserbringer (PEDY, ESY oder EOPYY). Weisen Sie bitte Ihre Europäische Krankenversicherungskarte vor, damit Sie auf vertragsärztlicher Basis behandelt werden.



Die Gesundheitseinrichtungen stehen in der Regel montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr zur Verfügung. Soweit es Ihr Gesundheitszustand zulässt empfiehlt es sich, vorab telefonisch einen Behandlungstermin zu vereinbaren. Zu diesem Zweck existiert die landesweit gültige Telefonnummer 184. Ausserhalb der Sprechzeiten stehen die Notaufnahmen des *ESY* zur Verfügung.

Wenn Sie sich an einen Arzt oder an eine Gesundheitseinrichtung wenden, die keinen Vertrag mit dem *EOPYY* bzw. *ESY* haben, werden Sie die Behandlungskosten selbst bezahlen müssen.

#### **Kostenbeteiligung bei vertragsärztlicher Behandlung:**

- Keine Kostenbeteiligung bei allgemeinmedizinischen Behandlungen bei Vertragsärzten und in Vertragskliniken

#### **Zahnärztliche Behandlung**

Es gilt dieselbe Grundlage wie bei ärztlicher Behandlung.

#### **Medikamente**

Wenn Ihnen der Arzt Medikamente verordnet, können Sie diese innerhalb von fünf Tagen gegen Vorlage des Rezepts in jeder Apotheke beziehen.

#### **Kostenbeteiligung:**

- 1 EUR je Rezept

#### **Stationäre Spitalbehandlung**

Ist die Erkrankung so gravierend, dass sie stationär behandelt werden muss, so stellt Ihnen der Arzt einen Einwei-

sungsschein für ein öffentliches Spital aus. Wird dieser Einweisungsschein nicht innerhalb von 24 Stunden verwendet, so verfällt er.

In Notfällen kann das Spital auch ohne vorherige Konsultation eines Arztes direkt aufgesucht werden. Weisen Sie bitte Ihre Europäische Krankenversicherungskarte und eine Identitätskarte vor.

#### **Kostenbeteiligung:**

- keine Kostenbeteiligung bei Behandlungen in öffentlichen Spitälern, Vertragskliniken und Spitälern des *EOPYY*

Ein Aufenthalt in einem Privatspital, für das kein Vertrag im Rahmen des öffentlichen Gesundheitssystems existiert, geht vollumfänglich zu Ihren Lasten. Wir empfehlen Ihnen, sich bei Eintritt darüber aufklären zu lassen.

#### **Transport/Rettung**

Transportkosten ins nächstgelegene zugelassene Spital werden unter bestimmten Voraussetzungen übernommen, wenn eine stationäre Behandlung erforderlich ist. Die Höhe der Kostenübernahme ist von der medizinischen Notwendigkeit des Transportmittels abhängig. Fahrkosten zur ambulanten Behandlung werden nicht übernommen. Die Kosten für einen allfälligen Rücktransport in die Schweiz gehen zu Ihren Lasten ([siehe Abschnitt Ferien- und Reiseversicherung](#)).

#### **Kostenerstattung**

Die Abrechnung der vertraglich vereinbarten Kosten erfolgt grundsätzlich über das staatliche griechische Gesundheitssystem. Falls der Arzt, Therapeut oder das Spital von Ihnen

die direkte Bezahlung der Behandlung verlangt, reichen Sie die detaillierte und quitierte Rechnung bitte bei Ihrem Krankenversicherer in der Schweiz ein. Dieser erstattet Ihnen die Kosten entweder nach griechischem Krankenversicherungsrecht oder nach den in der Schweiz geltenden Tarifen. Bei Letzterem ist zu beachten, dass Ihnen Franchise und Selbstbehalt in Abzug gebracht werden können.

## Arbeitsunfähigkeit/Taggeld

Wenn Sie bei einer Taggeldversicherung versichert sind und während Ihren Ferien länger als drei Tage arbeitsunfähig werden, müssen Sie sich von Ihrem behandelnden Arzt die Arbeitsunfähigkeit bestätigen lassen. Bitten Sie den Arzt, die Arbeitsunfähigkeit festzustellen und Ihnen eine Bescheinigung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) darüber auszustellen. Reichen Sie diese innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit bei der für den Aufenthaltsort zuständigen Zweigstelle des *EOPYY* ein. Vergessen Sie nicht, Ihren Arbeitgeber über die Arbeitsunfähigkeit zu informieren. Teilen Sie ihm die voraussichtliche Dauer telefonisch mit, falls sich Ihr Aufenthalt in Griechenland dadurch über die geplante Feriendauer verlängert.

Bei längerer Arbeitsunfähigkeit überwacht das *EOPYY* die Dauer, gegebenenfalls durch die Einladung zu einer medizinischen Untersuchung bei einem Vertrauensarzt. Diesen Termin müssen Sie auf jeden Fall wahrnehmen.

## Ferien- und Reiseversicherung

Um hohe ungedeckte Kosten möglichst zu vermeiden empfehlen wir Ihnen,

eine Ferien- und Reiseversicherung (z.B. bei Ihrem Krankenversicherer) abzuschliessen.

Dieser übernimmt – je nach Vertragsausgestaltung – folgende Kosten:

- Kosten für Rücktransport in die Schweiz (Repatriierung)
- Allfällige Mehrkosten für medizinische Behandlungen
- Mehrkosten für die gewünschte Behandlung in der halbprivaten oder privaten Abteilung im Spital oder Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen in einer privaten Klinik

Manche Ferien- und Reiseversicherungen bieten neben der Kostenübernahme für medizinische Leistungen auch eine Erstattung von z.B. Annullierungskosten oder eine Rechtsschutzversicherung an. Bitte erkundigen Sie sich über die Details dieser Versicherung.

## Notruf 112

Die Nummer 112 ist der europaweite Notruf, welcher aus dem Fest- und Mobilfunknetz von jedem Ort der EU gebührenfrei und ganzjährig rund um die Uhr zu erreichen ist. Wird bei einem Notfall die 112 angerufen, so wird gleichzeitig der ungefähre Standort übermittelt, an dem sich der Anrufer befindet. Die Netzbetreiber in den einzelnen Mitgliedstaaten sollen den Rettungsdiensten den ungefähren Anruferstandort übermitteln, damit diese unverzüglich Hilfe entsenden können. Der Notruf funktioniert in allen EU-Mitgliedstaaten neben etwaigen sonstigen nationalen Notrufnummern.



## **Ergänzende Hinweise für Geschäftsreisende, Studenten, entsandte Arbeitnehmer, Arbeitnehmer im internationalen Verkehrswesen**

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Informationen gelten auch, wenn Sie zu einem dieser Personenkreise gehören und die medizinischen Leistungen während Ihrer voraussichtlichen Aufenthaltsdauer in Griechenland notwendig werden.

## **Weitere Informationen (englisch)**

Nationale Organisation für Gesundheitsdienste ([EOPYY](#))

[ehic@eopyy.gov.gr](mailto:ehic@eopyy.gov.gr)

### **Haftungsausschluss:**

Dieses Merkblatt gibt Ihnen einen allgemeinen Überblick über die Leistungsaushilfe in Griechenland.

Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an die Nationale Organisation für Gesundheitsdienste (EOPYY). Es ist nicht auszuschliessen, dass nach der Publikation Änderungen im griechischen Krankenversicherungssystem eintreten. Ein Rechtsanspruch aus den hier enthaltenen Informationen besteht nicht.